**Regelungen für die Bescheinigung eines Selbsttests**

Basierend auf den vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration veröffentlichten Informationen.[[1]](#footnote-1)

1. **Ein Selbsttest bescheinigen darf, wer**
	* + zuverlässig ist
		+ in der Lage ist, die Gebrauchsanweisung des Tests zu lesen und zu verstehen
		+ die Testung überwachen kann
		+ dabei die geltenden AHA-Regeln einhalten kann
		+ das Testergebnis ordnungsgemäß ablesen kann
		+ die Bescheinigung korrekt und unter Angabe aller erforderlichen Angaben ausstellen kann.

**Es ist keine Ausbildung, kein Zertifikat, kein Fachwissen, kein Seminar oder ähnliches notwendig!**

1. **Welche Selbsttests dürfen verwendet werden?**

Es können nur Selbsttests, die für die Laienanwendung zugelassen sind, verwendet werden. Die Tests werden wie in der Gebrauchsanweisung beschrieben durchgeführt.

Eine Liste der zugelassenen Selbsttests finden Sie hier:

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN>

Die Kosten für den Test sind selbst zu tragen und können nicht über die Testverordnung des Bundes abgerechnet werden.

1. **Wer darf den Test durchführen?**

Die Probenentnahme und Auswertung wird durch die zu testende Person **selbst** vorgenommen.

Die Person, die die Bescheinigung ausstellt, überwacht die Testung.

**Sie führt keine Tests durch!**

1. **Räumliche Voraussetzungen**
	* + Auf die Einhaltung der allgemeinen Abstands-und Hygieneregeln ist zu achten.
		+ Die zu testenden Personen sind von den restlichen Personen zu trennen.
		+ Der Kontakt zwischen einzelnen Personen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
		+ Vor der Testung müssen die Hände desinfiziert werden und es muss eine medizinische- oder eine FFP2-Maske getragen werden.
2. **Negatives Testergebnis**
	* + Bei einem negativen Testergebnis muss auf Verlangen der Testperson eine Bescheinigung ausgestellt werden.

Diese Bescheinigung kann auch für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen wie z.B. dem Theaterbesuch oder als Zugangsberechtigung für Einrichtungen genutzt werden.

1. **Positives Testergebnis**
	* + Die positiv getestete Person muss sich unverzüglich in häusliche Absonderung begeben. Sie wird mittels des unter Punkt 7 aufgeführten Merkblattes auf ihre Absonderungspflicht hingewiesen.
		+ Bei einem positiven Testergebnis besteht die Pflicht zur Ausstellung der Bescheinigung. Diese Bescheinigung kann die Testperson dann zur Inanspruchnahme einer nachfolgenden PCR-Testung bei einer Teststelle vorlegen.
		+ Die positiv getestete Person hat die Pflicht, den positiven Test mittels PCR-Test bestätigen zu lassen.
		+ Alle von der positiv getesteten Person benutzten Gegenstände und berührten Oberflächen, müssen gründlich desinfiziert werden.
		+ Es besteht keine Meldepflicht an das Gesundheitsamt.
2. **Vorbereitung**
	* + Die Selbsttests können vom Verein bereitgestellt, oder von der Testperson selbst mitgebracht werden.
		+ Die Bescheinigung und das Merkblatt müssen ausgedruckt vorliegen.

- Bescheinigung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_SM_Testen_im_Arbeitsumfeld-Dienstleistungen_Nachweis_Formular.pdf>

- Merkblatt: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/Corona_Merkblatt_Selbsttest_Mein-Test-ist-positiv.pdf>

**Hinweis**

Macht es für Sie als Verein Sinn, Selbsttests anzubieten und zu bescheinigen?

Am besten Sie verweisen Ihre Sänger auf Schnellteststellen.

Die Bürgertests sind kostenlos und entlasten Sie bei der Organisation der Chorprobe.

*Diese Übersicht wird kostenlos zur Verfügung gestellt mit freundlicher Unterstützung des Schwäbischen Chorverbandes. Weitere Informationen unter* [*www.s-chorverband.de*](http://www.s-chorverband.de)*.
Stand: 21.06.2021*

1. Quelle: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitsschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/testen/> [↑](#footnote-ref-1)